Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Ratsbüro **26.06.2014**

Einwand von Herrn Ralph Lorenz gegen die Niederschrift über die 32. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf (XIII. Wahlperiode).

Stellungnahme des Schriftführers

Maßgeblich geht es um die Protokollierung der Tatbestände, die im Zusammenhang mit der Wiederwahl des Ersten Beigeordneten stehen.

Die Einwände wurden anhand der Tonaufzeichnungen geprüft. Am 26.06.2014 hat eine gemeinsame Anhörung der Aufzeichnung durch Herrn Lorenz, den Bürgermeister sowie den Schriftführer stattgefunden.

Beschluss über die Änderung der Tagesordnung (Abstimmungsergebnis)
Herr Lorenz führt aus, dass seiner Meinung nach die FDP geschlossen mit 16 Stimmen gegen den Antrag gestimmt hätten.
Die Protokollierung ist korrekt, da es eine FDP-Enthaltung gab.

Beschluss über den Verzicht auf die Stellenausschreibung (Abstimmungsergebnis)
In seinem Einwand erklärt Herr Lorenz, dass er sich enthalten habe.
Die Protokollierung ist korrekt, da der Bürgermeister bei der FDP-Fraktion 16 Ja-Stimmen festgestellt und genannt hat.

Wiederwahl des Beigeordneten (Abstimmungsergebnis):
Herr Lorenz hat eingewendet, dass er an der Abstimmung nicht teilgenommen habe, dies aber nicht protokolliert worden sei.
Der Einwand ist in Bezug auf das versandte Print-Exemplar der Niederschrift berechtigt. Gleichwohl ist die Protokollierung korrekt erfolgt. Bereits bei Erstellung der Niederschrift wurde der Fehler behoben. Die Akten-Originalfassung ist ebenso korrekt wie die veröffentlichte und über das Ratinfosystem abrufbare Online-Fassung. Dennoch ist die „falsche“ Seite anstatt der korrigierten Seite gedruckt und versendet worden. Es wird gebeten, das Versehen zu entschuldigen.

Wiederwahl des Beigeordneten (inhaltliche Anmerkungen in Bezug auf das Wahlverfahren)
Herr Lorenz hat bei der Tonbandabhörung insbesondere darauf abgestellt, dass er einen Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung gestellt habe. Dies sei auch durch sein bei Geschäftsordnungsanträgen übliches Handzeichen unterstrichen worden. Abgesehen davon, dass ein solcher Antrag von mindestens einem Fünftel der RM zu stellen ist, wäre er im konkreten Fall ohnehin irrelevant. Vielmehr gilt bei Wahlen der Grundsatz der offenen Abstimmung, es sei denn, ein Ratsmitglied widerspricht (siehe hierzu § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung). Auf das Verfahren wurde in der Beschlussvorlage deutlich hingewiesen. Ein ausdrücklicher Widerspruch gegen eine offene Abstimmung wurde vor der Beschlussfassung von Herrn Lorenz nicht klar artikuliert. Zwar hat Herr Lorenz den Begriff „Geheime Abstimmung“ genannt, jedoch vor allem auch darauf abgestellt, dass dies zuvor nicht abgefragt worden sei. Dass er diese in diesem Moment will, war eindeutig nicht aus dem Verhandlungsverlauf abzuleiten.

Außerdem ist es Aufgabe des Schriftführers, den Verhandlungsverlauf zu dokumentieren und nicht „möglicherweise gewolltes“ zu interpretieren. Der Bürgermeister hat in der Tat darauf hingewiesen, dass man sich bereits „**in der Abstimmung**“ befinde. Dies wurde in der Protokollierung nicht in der Form deutlich. Daher wird das Protokoll tatsächlich an dieser Stelle korrigiert, allerdings um genau

diesen Umstand noch einmal deutlicher herauszustellen. Darin fließt dann auch noch eine Wortmeldung des RM Meeser ein.

Bisherige Protokollierung:

Unmittelbar vor der Abstimmung über die Wahl weist Herr Lorenz daraufhin, dass keine geheime Abstimmung abgefragt worden sei. Der Bürgermeister erklärt, dass danach nicht gefragt werde, sondern dies zuvor zu beantragen sei. Er lässt daraufhin offen abstimmen.

Neufassung:

Nachdem der Bürgermeister den Abstimmungsvorgang für die Wahl des Beigeordneten begonnen hat (Fragestellung „Wer ist für den Beschlussvorschlag?“) meldet sich Herr Meeser zu Wort. Der Bürgermeister macht deutlich, dass die Rednerliste geschlossen ist und man sich mitten in der Abstimmung befinde. Herr Lorenz nennt den Begriff „Geheime Wahl“ und erklärt, dass diese Möglichkeit nicht abgefragt worden sei. Der Bürgermeister erklärt, dass danach nicht gefragt werde, sondern dies zuvor zu beantragen sei. Man befinde sich aber bereits mitten in der Abstimmung. Danach setzt er die Abstimmung fort und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

Die Originalfassung der Niederschrift wird in Abstimmung zwischen den Unterzeichnern (Bürgermeister und Schriftführer) in diesem Sinne geändert. Die Originalfassung wird entsprechend angepasst, die Online-Fassung ist in Kürze über das Ratsinfoportal abrufbar.

Wahl
Schriftführer

Dez. I
zur Kenntnis.